



# Bulletin

SAGW Schweizerische Akademie der Geistes- und Sozialwissenschaften  
ASSH Académie suisse des sciences humaines et sociales  
ASSU Accademia svizzera di scienze umane e sociali  
ASSU Academia svizra da ciencias umanas e socialas  
SAHS Swiss Academy of Humanities and Social Sciences

## Dossier

### Sustainable Development Goals



---

Wissenschaftspolitik: Next Generation: Für eine wirksame Nachwuchsförderung, S. 9

SAGW-News: Dodis – wie Chanel, S. 30

International: Digital-Humanities-Tagung in Köln – Raum für (Selbst-)Kritik, S. 71

Mitglied der

**a+** akademien der  
wissenschaften schweiz

Die Akademien der Wissenschaften Schweiz vernetzen die Wissenschaften regional, national und international. Sie engagieren sich insbesondere in den Bereichen **Früherkennung** und **Ethik** und setzen sich ein für den **Dialog** zwischen Wissenschaft und Gesellschaft.

[www.akademien-schweiz.ch](http://www.akademien-schweiz.ch)

## Impressum

Bulletin 2, Mai 2018. Erscheint viermal jährlich.

**Herausgeberin:** Schweizerische Akademie der Geistes- und Sozialwissenschaften,

Haus der Akademien, Laupenstrasse 7, 3008 Bern

Telefon +41 (0)31 306 92 50, [sagw@sagw.ch](mailto:sagw@sagw.ch), [www.sagw.ch](http://www.sagw.ch)

**Auflage:** 2600

**Redaktion:** Markus Zürcher (mz), Beatrice Kübli (bk)

Mitarbeit bei dieser Ausgabe: Marlene Iseli (mi), Beat Immenhauser (ib), Franca Siegfried (fs),

Lea Berger (lb), Fabienne Jan (fj), Manuela Cimeli (mc)

**Bilder:** Titelbild: © weseetheworld - fotolia.com

S. 3: © United Nations

S. 6 (l), 16, 25 (r): © Manu Friederich

S. 6 (r), 24, 26, 74: © SAGW

S. 8: © Rawpixel.com - fotolia.com

S. 25 (l): © Matthias Ammann

S. 30, 31: © DDS

S. 38: © kate - fotolia.com

S. 70: © sdecoret - fotolia.com

**Layout:** Druck- und Werbebegleitung, 3098 Köniz

**Gestaltungskonzept:** Laszlo Horvath, Bern

**Korrektorat und Druck:** Druck- und Werbebegleitung, 3098 Köniz

**DOI:** <http://doi.org/10.5281/zenodo.1222084>





vermitteln – vernetzen – fördern  
communiquer – coordonner – encourager

# SUSTAINABLE DEVELOPMENT GOALS





# Bekämpfung von Zwangsheiraten – ein Beispiel für die Verflochtenheit von Selbstbestimmung, Gleichstellung und nachhaltiger Entwicklung

Anu Sivaganesan, Präsidentin der Organisation Migration und Menschenrechte

*Die Zwangsheirat ist immer noch verbreitet. Auch Minderjährige sind betroffen. Die Schweizer Fachstelle Zwangsheirat erhält wöchentlich 5 bis 9 Fallmeldungen. Fehlende Gleichstellung sowie gesellschaftliche Normen spielen mit. Die bestehenden Gesetze wirken vor allem präventiv, werden aber kaum durchgesetzt.*

Die Selbstbestimmung bei der Wahl des Ehepartners oder der Ehepartnerin gilt als elementares Menschenrecht (Art. 16 Abs. 2 Allgemeine Erklärung der Menschenrechte). «Eliminate all harmful practices, such as child, early and forced marriage and female genital mutilation» – so lautet das nachhaltige UNO-Entwicklungsziel (SDG) 5.3, das Frauen und Mädchen zur Selbstbestimmung befähigen soll. Als Kinder gelten gemäss der UN-Kinderrechtskonvention Personen unter 18 Jahren (Art. 1). Die Afrikanische Charta über die Rechte und das Wohlergehen des Kindes brachte darüber hinaus die Innovation, minderjährige Eheschliessungen und Verlobungen als «schädliche soziale und kulturelle Praktiken» zu bezeichnen (Art. 21 Abs. 2). Auch das Bundesgesetz über Massnahmen gegen Zwangsheiraten vom 1. Juli 2013 enthält Rechtsänderungen, die Minderjährigenheiraten verhindern sollen. Nebst den rechtlichen Massnahmen lancierte der Bund das Programm Bekämpfung Zwangsheiraten. Seit Januar 2018 führt nun die Fachstelle Zwangsheirat als Kompetenzzentrum des Bundes diese Bemühungen weiter. Denn Zwangsheirat ist in der Schweiz kein Randphänomen. Die Fachstelle Zwangsheirat hat in den Jahren 2016 und 2017 311 bzw. 316 Fachberatungen durchgeführt und erhält wöchentlich 5 bis 9 Fallmeldungen. Die Anzahl Beratungen von minderjährigen Betroffenen, vor allem bei Mädchen, ist tendenziell im Anstieg begriffen. Die Betroffenen weisen in der Regel einen Migrationshintergrund auf.

## Fehlende Gleichstellung und gesellschaftliche Normen

Heirat und Ehe waren und sind in den meisten Gesellschaften mit Normen und Erwartungen des sozialen Umfelds behaftet. Historisch war dies etwa der Heiratsdruck bei einer Schwangerschaft. In der vielkulturell geprägten Schweiz von heute kennen konservative und traditionalistische Minderheiten einen normativen Druck zur Ehe. Die intergenerationelle Mit- bis Fremdbestimmung bei der PartnerInnenwahl setzt weit vor dem Heiratsalter ein und prägt die Erziehung, die sich etwa an traditionellen Geschlechterrollen orientiert. Dies macht die Eheschliessung auch zu einer Gleichstellungsthematik: zwischen den Geschlechtern, aber auch zwischen den Generationen.

Gleichzeitig schliessen patriarchale Strukturen die Mittäterschaft von Frauen genauso wenig aus wie die Betroffenheit von Männern. Im Kontext der Gewalt gegen Frauen wird Zwangsheirat oft als Form von häuslicher Gewalt diskutiert. Es erscheint jedoch zielführender, Zwangsheirat als eine Gewaltform zu verstehen, die in der erweiterten Verwandtschaft stattfindet (*kin-based-gender-violence*)<sup>1</sup>.

## Wenig Wahlfreiheit

Eine Zwangsverheiratung – als formelle oder informelle Heirat – liegt dann vor, wenn die Heiratsanbahnung durch Eltern und Verwandte jede Mitbestimmung ausschliesst und/oder die Weigerung von mindestens einem der beiden zu Verheiratenden ignoriert. Die Absenz von alternativen Lebensstilperspektiven zur (heterosexuellen) Ehe, Endo-

<sup>1</sup> Definition des wissenschaftlichen Kuratoriums der Fachstelle Zwangsheirat.

gamiedruck sowie Altersvorgaben stecken jedoch auch die Möglichkeiten und Grenzen der Wahlfreiheit bei der arrangierten Heirat ab. Hier hat es in der Schweiz legislative Bemühungen gegeben, aber bisher hat noch keine Legiferierung stattgefunden.

#### **Gesetzgebung ist vor allem präventiv, nicht durchsetzungsstark**

Die bisherigen rechtlichen Massnahmen inklusive der Sanktionierung der Zwangsheirat vermögen das Unrechtsbewusstsein in den betroffenen Gemeinschaften wie auch in der breiteren Gesellschaft zu schärfen. Dies mag auch präventiv wirken. Hingegen kam es bisher nur vereinzelt zu Verurteilungen, weil die meisten Betroffenen ihre Verwandten nicht im Gefängnis sehen wollen. Handlungsbedarf besteht etwa in Bezug auf die Opferhilfeleistungen: Während der Akt der Zwangsverheiratung im Ausland bestraft werden kann (Art. 181a Abs. 2 StGB), erhalten die Opfer einer Heiratsverschleppung keine Opferhilfe (Art. 3 Abs. 2 OHG), weil die Straftat im Inland stattgefunden haben muss. Die Gesetzgebung trägt damit der Transnationalität von Zwangsheiratsfällen bis anhin (noch) nicht genügend Rechnung. Zentral ist und bleibt die Sensibilisierung von Akteuren, die mit dem Phänomen konfrontiert werden, seien dies Behörden und Anlaufstellen, Lehrpersonen und Vorgesetzte sowie allgemein das Umfeld von (potenziell) Betroffenen – und natürlich diese selbst, deren Selbstbestimmung und Menschenwürde im Zentrum der Bemühungen steht.

---

#### **Literatur**

- Büchler Andrea, Zwangsehen in zivilrechtlicher und international-privatrechtlicher Sicht, Rechtstatsachen – Rechtsvergleich – Rechtsanalyse, in FamPra.ch 4/2007 vom 5.11.2007.
- Sabbe Alexia, Temmerman Marleen, Brems Eva, Forced marriage: an analysis of legislation and political measures in Europe, in: Crime Law Soc Change (2014) 62.
- Samad Yunas, Forced marriage among men: An unrecognized problem, in: Critical Social Policy, Vol. 30 (2): 189–207.
- Bridgette A. Toy-Cronin, What Is Forced Marriage – Towards a Definition of Forced Marriage as a Crime against Humanity, 19 Colum. J. Gender & L. 539, 590 (2010).

---

#### **Zur Autorin**

##### **Anusooya Sivaganesan**



Anusooya Sivaganesan, Juristin, geboren 1987, forscht an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich zum Thema: «Unfreie Heirat – eine Menschenrechtsverletzung in ihrer euro-asiatischen Verflechtung: Zwangsheiraten und ihre Interdependenzen in der Schweiz, Grossbritannien, den Niederlanden, Pakistan, Sri Lanka und der Türkei».

Zudem wirkt sie ehrenamtlich als Präsidentin der Organisation Migration & Menschenrechte, der Trägerschaft der Fachstelle Zwangsheirat-Kompetenzzentrum des Bundes.

ISSN 1420-6560



2 | 2018

Mitglied der  
**a<sup>+</sup>** akademien der  
wissenschaften schweiz